

Regionalverband Süd für klassisch-barocke Reiterei e.V.

Satzung

Inhaltsverzeichnis:

<u>§ 1</u>	Name, Sitz, Geschäftsjahr
<u>§ 2</u>	Gemeinnützigkeit
<u>§ 3</u>	Aufgaben und Zweck
<u>§ 4</u>	Verwirklichung des Satzungszwecks
<u>§ 5</u>	Mitgliedschaft
<u>§ 6</u>	Rechte und Pflichten der Mitglieder
<u>§ 7</u>	Beendigung der Mitgliedschaft
<u>§ 8</u>	Ausschluss aus dem Verein
<u>§ 9</u>	Organe des Vereins
<u>§ 10</u>	Vorstand
<u>§ 11</u>	Geschäftsführender Vereinsrat
<u>§ 12</u>	Wahl der Amtsinhaber
<u>§ 13</u>	Zusätzliches Mitglied des geschäftsführenden Vereinsrats
<u>§ 14</u>	Beschlussfassung des geschäftsführenden Vereinsrats
<u>§ 15</u>	Aufgaben des geschäftsführenden Vereinsrats
<u>§ 16</u>	Aufgaben einzelner Amtsinhaber
<u>§ 17</u>	Disziplinarmaßnahmen
<u>§ 18</u>	Mitgliederversammlung
<u>§ 19</u>	Schriftliche Beschlussfassung
<u>§ 20</u>	Aufgaben der Mitgliederversammlung
<u>§ 21</u>	Rechnungsprüfer
<u>§ 22</u>	Liquidation
<u>§ 23</u>	Schlussbestimmungen
<u>§ 24</u>	Übergangsbestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr ^

1. Der Verein führt den Namen "Regionalverband Süd für klassisch-barocke Reiterei" (nachstehend "Verein" genannt) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V." (eingetragener Verein).
2. Der Verein hat seinen Sitz in München. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit ^

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben und Zweck ^

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des klassisch-barocken Reitsports. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern, der die Bewahrung des Gedankengutes der klassisch-barocken Reiterei und ihrer Pflege zum Ziel hat. Dazu gehört insbesondere die Pflege und Ausbildung gerade derjenigen Elemente, die in der Barockreiterei begründet wurden, jedoch von der heutigen, seitens der internationalen reiterlichen Vereinigung (FEI) definierten Dressur nicht übernommen worden sind.
2. Der Verein ist ein Mitglied (außerordentliche Mitgliedschaft) des Bundesverbands für klassisch-barocke Reiterei Deutschland e.V., Wedemark, Niedersachsen (im Folgenden kurz "Bundesverband" genannt), der der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossen ist.

3. Der räumliche Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich insbesondere auf das Gebiet der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen. Der Verein kann auch im Ausland tätig werden und Mitglieder aufnehmen, die im Ausland ansässig sind.

§ 4 Verwirklichung des Satzungszwecks ^

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a. Reiterliche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
 - b. Reiterliche Veranstaltungen einschließlich Leistungsprüfungen,
 - c. Förderung des Richterwesens für reiterliche Leistungsprüfungen gemäß den Vereinszielen,
 - d. Anwendung und Umsetzung von Ordnungen und Richtlinien des Bundesverbands für klassisch-barocke Reiterei.
 - e. Beratung der dem Regionalverband Süd angeschlossenen Reitvereine bei der Verbreitung und Anwendung des Gedankenguts der klassisch-barocken Reiterei.
2. Dem Bundesverband obliegt als Anschlussverband der FN allein die Festlegung der Rahmenbedingungen für die Abschnitte Nr. 1. a.) und b.) zur Sicherung eines bundeseinheitlichen Qualitätsstandards. Die Aus- und Fortbildung sowie Prüfungen für Trainer können nur vom Bundesverband nach einer von ihm herausgegebenen Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO) durchgeführt werden. Vom Bundesverband zertifizierte Trainer-Ausbilder können vom Bundesverband vorher zertifizierte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Trainer in eigener Regie durchführen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen nach Abgeltung aller Verbindlichkeiten an den Bundesverband für klassisch-barocke Reiterei Deutschland e.V. in Wedemark, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die Wahrnehmung von Vereinsämtern erfolgt ehrenamtlich. Die Inhaber von Ämtern erhalten Kosten- und Auslagenersatz.

§ 5 Mitgliedschaft ^

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können volljährige natürliche Personen oder juristische Personen, sowie Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr mit Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter werden.
3. Außerordentliche Mitglieder können volljährige natürliche Personen oder juristische Personen werden, die die Interessen des Vereins unterstützen.
4. Aufnahmeanträge für eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft sind in schriftlicher Form zu stellen, bei Vereinen unter Beifügung ihrer Satzung. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vereinsrat. Wird der Antrag vom geschäftsführenden Vereinsrat mehrheitlich abgelehnt, so wird dies dem Antragsteller ohne Angabe der Gründe mitgeteilt. Gleichzeitig ist er darauf hinzuweisen, dass über einen erneuten Antrag nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann. Ein Aufnahmeantrag kann insbesondere dann abgelehnt werden, wenn bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung Gründe für einen Ausschluss aus dem Verein vorliegen. Die Aufnahme von Mitgliedern kann begrenzt werden, wenn ein kontinuierlich und qualitativ hochwertiger Standard der Vereinsarbeit für ihre Mitglieder nicht mehr gewährleistet ist. In diesem Fall kann der geschäftsführende Vereinsrat eine Aufnahmesperre festsetzen.
5. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt. Vorschläge für eine Ehrenmitgliedschaft sind nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Vereinsrats der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder ^

1. Aufgaben und Ämter im Sinne der Satzung können nur volljährige natürliche Personen wahrnehmen, die ordentliche Mitglieder sind.

2. Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung mit Rede-, jedoch ohne Antrags- und ohne Stimmrecht teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der hierfür zu erlassenden Ordnungen die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. den Verein bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen und alles zu unterlassen, was das Ansehen und die Interessen des Vereins zu schädigen vermag,
 - b. die Satzung sowie die Beschlüsse seiner Organe einzuhalten,
 - c. die Jahresbeiträge, Gebühren und Umlagen innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Rechnungserhalt zu bezahlen,
 - d. einen Wohnsitzwechsel oder die Änderung eines dem Verein bekannt gegebenen Telefax-Anschlusses oder einer E-Mail-Adresse der Geschäftsstelle umgehend schriftlich oder auf elektronischem Wege mitzuteilen,
 - e. den Organen des Vereins Auskünfte, die im Interesse der satzungsgemäßen Ziele liegen, zu erteilen.
5. Die Beiträge und Gebühren sind für das gesamte Geschäftsjahr zu entrichten, in welchem die Mitgliedschaft erworben wird oder durch Austritt oder Ausschluss erlischt.
6. Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung des Vereins oder gegen die Beschlüsse seiner Organe, so muss der geschäftsführende Vereinsrat gegen das Mitglied erforderliche Maßnahmen ergreifen, zu denen auch der Ausschluss aus dem Verein durch Entscheidung des geschäftsführenden Vereinsrats zu rechnen ist.
7. Befindet sich ein Mitglied mit der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Verzug, so kann der geschäftsführende Vereinsrat zwei Wochen nach Zugang einer Mahnung, die auf diese Rechtsfolge hinweist, das Ruhen der Mitgliedschaft für die Dauer des Verzugs anordnen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft ^

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen und ist bis spätestens 30. November des Jahres gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vereinsrats oder einer von diesem eingerichteten Geschäftsstelle schriftlich zu erklären.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein ^

1. Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
 - a. bei Verstoß gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen,
 - b. bei Verstoß gegen die ethischen Grundsätze der FN,
 - c. wenn die Verpflichtungen gegenüber dem Verein in erheblicher Weise verletzt werden, insbesondere der Satzung grob oder wiederholt zuwidergehandelt wird, oder die Beiträge, Gebühren oder Umlagen länger als 6 Monate nach Fälligkeit trotz zweifacher Mahnung nicht bezahlt werden,
 - d. wegen Handlungen, die gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder das Ansehen des Vereins schädigen,
 - e. bei arglistiger Täuschung gegenüber dem Verein,
 - f. aus sonstigen wichtigen Gründen.
2. Das Ausscheiden aus der Mitgliedschaft hat den sofortigen Verlust der Mitgliederrechte zur Folge, befreit jedoch nicht von der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 9 Organe des Vereins ^

Der Verband hat folgende Organe:

- a. den Vorstand,
- b. den geschäftsführenden Vereinsrat,
- c. die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand ^

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a. der erste Vorsitzende,
 - b. der zweite Vorsitzende,
 - c. der Schatzmeister.
2. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam.

§ 11 Geschäftsführender Vereinsrat ^

Dem geschäftsführenden Vereinsrat gehören die Mitglieder des Vorstands und folgende weiteren Mitglieder an:

- a. der Schriftführer,
- b. der Referent für Mitglieder,
- c. der Referent für Ausbildung,
- d. der Referent für Zielgruppen.

§ 12 Wahl der Amtsinhaber ^

1. Im Sinne dieses Paragraphen bezeichnet "Amtsinhaber" die Mitglieder des geschäftsführenden Vereinsrats einschließlich der Mitglieder des Vorstands.
2. Die Amtsinhaber werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung einzeln jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Vor Ablauf dieser Zeit kann nur aus wichtigem Grund eine Neuwahl erfolgen. Findet eine solche Wahl auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung statt, so dauert die Amtsperiode der betreffenden Amtsinhaber bis zur erfolgten Neuwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Wahlen der Amtsinhaber finden bei Vereinsgründung statt. Danach wird jährlich abwechselnd jeweils ein Teil der Amtsinhaber gewählt: nach einem Jahr der zweite Vorsitzende, der Schriftführer und der Referent für Ausbildung (im ersten Jahr verkürzte Amtsperiode von einem Jahr), im folgenden Jahr der erste Vorsitzende, der Schatzmeister, der Referent für Mitglieder und der Referent für Zielgruppen. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Amtsinhaber aus, kann der geschäftsführende Vereinsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein Vereinsmitglied als Nachfolger bestellen. Wird anstelle des Ausgeschiedenen ein bisheriger Amtsinhaber bestellt, so kann auch dessen bisheriges Amt einem anderen Vereinsmitglied kommissarisch übertragen werden. § 10 Nr. 2 der Satzung gilt auch bei kommissarischer Bestellung eines Vorstandsmitglieds. Der geschäftsführende Vereinsrat kann stattdessen auch eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung durchführen lassen. Bei Ausscheiden von mehr als zwei Amtsinhabern muss innerhalb von 3 Monaten eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung stattfinden. Über die kommissarische Bestellung von Amtsinhabern sind die Mitglieder zu informieren.
5. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Kommt eine Entscheidung im ersten Wahlgang nicht zustande, so entscheidet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen hatten.

§ 13 Zusätzliches Mitglied des geschäftsführenden Vereinsrats ^

Erscheint es zur Bewältigung der Aufgaben des geschäftsführenden Vereinsrats sinnvoll, kann ein weiteres Vereinsmitglied als zusätzliches Mitglied des geschäftsführenden Vereinsrats gewählt werden. Eine solche Wahl kann durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden, während des Geschäftsjahres - sofern nicht bereits die Mitgliederversammlung von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat - auch durch Beschluss des geschäftsführenden Vereinsrats, von dem die Mitglieder zu unterrichten sind. Der geschäftsführende Vereinsrat kann auch sonst geeignete Mitglieder mit deren Einverständnis für Sonderaufgaben heranziehen.

§ 14 Beschlussfassung des geschäftsführenden Vereinsrats ^

1. Der geschäftsführende Vereinsrat wird zu seinen Sitzungen nach Bedarf vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden einberufen.
2. Der geschäftsführende Vereinsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes seiner Mitglieder hat eine Stimme.
3. Der geschäftsführende Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sitzungen sind mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Kürzere Fristen sind möglich, wenn alle Mitglieder dem Termin zustimmen. Bei Nichtanwesenheit des ersten Vorsitzenden übernehmen der zweite Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vereinsrats die Sitzungsleitung. Über die Sitzung ist vom Schriftführer oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vereinsrats ein Protokoll anzufertigen, in das die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift wird vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet.
4. Beschlüsse des geschäftsführenden Vereinsrats können auch ohne Sitzung in schriftlicher Form gefasst werden. Der Beschlusswortlaut ist allen Mitgliedern des geschäftsführenden Vereinsrats zu übermitteln, hierüber ist ein Vermerk anzufertigen. Ein schriftlicher Beschluss ist gefasst, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vereinsrats dem Beschluss zustimmt und nicht innerhalb einer Woche nach Übermittlung des Wortlauts mindestens zwei Mitglieder eine Sitzung beantragt haben.
5. Der geschäftsführende Vereinsrat kann bestimmen, dass Informationen und Ladungen an seine Mitglieder durch geeignete elektronische Mittel ergehen. Die Versendung erfolgt weiterhin schriftlich, soweit ein Mitglied dies beantragt.
6. Der geschäftsführende Vereinsrat kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben, die für die Arbeit des geschäftsführenden Vereinsrats ergänzend zur Satzung bindend ist.
7. Sofern eine Beschlussfassung des Vorstands (§ 10) erforderlich wird, gelten hierfür § 14 Nr. 1 bis 5 entsprechend. Die Protokollierung übernimmt der erste oder zweite Vorsitzende.

§ 15 Aufgaben des geschäftsführenden Vereinsrats ^

1. Der Verein wird vom geschäftsführenden Vereinsrat geleitet. Dieser nimmt die Aufgaben wahr, die nicht anderen Organen kraft Satzung vorbehalten oder übertragen sind und trifft die hierfür erforderlichen Entscheidungen.
2. In wichtigen Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorbehalten sind, deren Erledigung aber nicht bis zur Einberufung einer solchen Versammlung aufgeschoben werden kann, sind im Innenverhältnis der geschäftsführende Vereinsrat und, sofern auch dieser nicht mehr rechtzeitig beschließen kann, der Vorstand berechtigt, selbst zu entscheiden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über das weitere Vorgehen in der betreffenden Angelegenheit.
3. Dem geschäftsführenden Vereinsrat obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, und zwar insbesondere:
 - a. die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Festlegung von Termin, Ort und Tagesordnung,
 - b. die Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. die Aufstellung der Jahresrechnung am Ende des Jahres und des Jahresvoranschlags für das nächste Jahr,

- e. der Bericht über das letzte Geschäftsjahr gegenüber der Mitgliederversammlung,
- f. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- g. die Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzuschlagen,
- h. Mitglieder aufzunehmen und auszuschließen und über sonstige Disziplinarmaßnahmen zu entscheiden,
- i. Ausschüsse für bestimmte Aufgaben zu bestellen,
- j. notwendiges Personal anzustellen, dessen Arbeit zu überwachen, die Entlohnung festzulegen und im Bedarfsfall das Personal zu entlassen,
- k. Entgelte für Leistungen des Vereins festzusetzen,
- l. Kontaktpflege mit reiterlichen und züchterischen Organisationen.

§ 16 Aufgaben einzelner Amtsinhaber ^

1. Die Mitglieder des Vorstands bzw. des geschäftsführenden Vereinsrats haben insbesondere die folgenden Aufgabenbereiche, wobei sie sich gegenseitig unterstützen können:
 - a. Der erste Vorsitzende koordiniert die Aktivitäten der Mitglieder des geschäftsführenden Vereinsrats und legt bei Bedarf Ablaufpläne für deren Zusammenarbeit fest. Die Präsentation des Vereins beim Bundesverband und der Kontakt mit diesem erfolgt durch den ersten Vorsitzenden. Dieser nimmt auch auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des geschäftsführenden Vereinsrats das Stimmrecht im Bundesverband wahr.
 - b. Der zweite Vorsitzende ist Vertreter des ersten Vorsitzenden bei dessen Aufgaben. Er vertritt diesen bei dessen Verhinderung, wobei diese Beschränkung auf den Verhinderungsfall nur im Innenverhältnis gilt.
Der zweite Vorsitzende ist ferner für vom Verein durchgeführte oder geförderte Veranstaltungen zuständig.
 - c. Der Schatzmeister hat die Vermögenslage des Verbandes laufend zu überwachen. Er erstellt gemeinsam mit den anderen Mitgliedern des geschäftsführenden Vereinsrats die Jahresrechnung und wirkt bei der Erstellung des Jahresvoranschlages für das nächste Geschäftsjahr mit.
 - d. Der Schriftführer hat die Niederschriften der Sitzungen des geschäftsführenden Vereinsrats zu besorgen und die Niederschriften der Mitgliederversammlung zu führen. Die Protokolle sind vom ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben. Der Schriftführer ist des Weiteren zuständig für die Erstellung von Informationen für die Mitglieder und die Öffentlichkeitsarbeit, sowie die Betreuung der Website.
 - e. Der Referent für Mitglieder ist zuständig für alle Belange der Mitgliederverwaltung einschließlich der Jahresbeiträge und dient als erster Ansprechpartner der Mitglieder.
 - f. Der Referent für Ausbildung ist zuständig für die Koordination und Organisation von Trainerseminaren und Lehrgängen. Er sorgt insbesondere für die Umsetzung der APO des Bundesverbandes für klassisch-barocke Reiterei und stellt die Schnittstelle in Ausbildungsfragen zum Bundesverband dar.
 - g. Der Referent für Zielgruppen ist zuständig für die Belange einzelner Gruppen innerhalb des Vereins, vor allem Jugendarbeit, Senioren usw. Insbesondere wendet er sich mit seiner Arbeit auch an Nichtmitglieder und versucht das klassisch-barocke Gedankengut der Reiterei an sie heranzutragen.
2. Eine genauere Abgrenzung der Aufgabenbereiche oder die Verteilung neuer Aufgaben kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vereinsrats oder in der Geschäftsordnung des geschäftsführenden Vereinsrats vorgenommen werden.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vereinsrats können sich gegenseitig vertreten. Näheres wird in der Geschäftsordnung des geschäftsführenden Vereinsrats geregelt. Für die Vertretung des Vereins gilt § 10 Absatz 2.

§ 17 Disziplinarmaßnahmen ^

1. Bei Verfehlungen oder Satzungsverstößen kann der geschäftsführende Vereinsrat folgende Entscheidungen treffen:
 - a. Ausschluss aus dem Verein (§ 8),
 - b. Aussprechen einer Verwarnung.
2. Ein Ausschluss setzt voraus, dass mildere Maßnahmen nicht ausreichen. Soweit ein Mitglied von einer Disziplinarmaßnahme selbst betroffen ist, ist es von der Teilnahme an der Beschlussfassung ausgeschlossen.
3. Bei Verstößen, die zum Ausschluss aus dem Verein führen können, wird das Mitglied vom geschäftsführenden Vereinsrat abgemahnt und darauf hingewiesen, dass bei Wiederholung oder Fortsetzung des Verstoßes ein Ausschluss aus dem Verein erfolgen kann. Bei schwerwiegender Beeinträchtigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins, insbesondere bei strafbarem Verhalten, bedarf es einer Abmahnung nicht.
4. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vereinsrats. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Ihm ist der erhobene Vorwurf mitzuteilen und unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Rechtfertigung zu geben. Das Mitglied kann sich eines Beistands bedienen, der nicht Vereinsmitglied sein muss. Der geschäftsführende Vereinsrat kann Zeugen vernehmen und erforderlichenfalls Sachverständige zuziehen. Der Beschluss über den Ausschluss ist vom ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer oder deren Vertretern auszufertigen und dem Mitglied unter Angabe der Gründe mit einem eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich bei einem Mitglied des Vorstands eingelegt werden. Er ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Widerspruch mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist die sofortige Wirksamkeit des Ausschlusses angeordnet, muss die Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Widerspruchs stattfinden.
5. Der Ausschluss wird wirksam, wenn gegen den Ausschließungsbeschluss nicht fristgerecht Widerspruch eingelegt wurde oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt hat. Der geschäftsführende Vereinsrat kann eine sofortige Wirksamkeit des Ausschlusses anordnen, wenn sonst eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins droht.
6. Über den Ausschluss eines Mitglieds des Vorstands oder des geschäftsführenden Vereinsrats entscheidet allein die Mitgliederversammlung. Nr. 2, 3, 4 Satz 2 bis 6 gelten entsprechend.
7. Vor einer Verwarnung ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Die Verwarnung ist schriftlich auszufertigen und zu begründen. Gegen die Verwarnung kann das Mitglied innerhalb eines Monats bei einem Mitglied des Vorstands schriftlich Widerspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 18 Mitgliederversammlung ^

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung aller Mitglieder des Verbandes findet einmal jährlich statt. Die Einladung muss 4 Wochen vorher erfolgen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann aus besonderem Anlass einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe durch mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder verlangt wird. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung soll mindestens zwei und maximal vier Wochen vorher erfolgen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden unter Angabe einer Tagesordnung in Textform (§ 126b BGB) schriftlich, durch Telefax oder E-Mail. Sie gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein vom Mitglied in Textform bekannt gegebene Postanschrift, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde. Jedes Mitglied kann verlangen, dass die Ladung mit Briefpost erfolgt. Erledigt der Verein Ladungen grundsätzlich auf elektronischem Wege, so kann für Mitglieder, die Zusendung mit Briefpost beantragen, ein höherer Jahresbeitrag festgesetzt werden.

Ergänzungen der Tagesordnung können von jedem ordentlichen Mitglied bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beantragt werden. Der Versammlungsleiter gibt die Ergänzung der

Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt. Weitere Ergänzungen der Tagesordnung können nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Satzungsänderungen oder eine Auflösung des Vereins auf Grund einer nachträglich ergänzten Tagesordnung sind ausgeschlossen.

4. Zur Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel oder 30 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmberechtigte juristische Personen zählen als so viele Anwesende, wie sie Stimmen haben (Nr. 8). Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so ist auf einen Termin spätestens 4 Wochen später mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Ladung hinzuweisen ist. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, vorausgesetzt, dass die Einladung ordnungsgemäß ergangen ist.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die abweichenden Regelungen für Wahlen, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bleiben unberührt.
6. Der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, leitet die Versammlung. Sind beide verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung ein Mitglied des geschäftsführenden Vereinsrats oder, wenn kein solches anwesend ist, ein anderes Mitglied zum Versammlungsleiter. Beteiligt sich der Versammlungsleiter an einer Wahl, wird für die Dauer der Wahl ein anderer Versammlungsleiter bestimmt.
7. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten muss schriftlich abgestimmt werden.
8. Jedes volljährige natürliche ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen als ordentliche Mitglieder haben eine Anzahl von Delegiertenstimmen abhängig von der Mitgliederzahl der juristischen Person nach folgendem Schlüssel:

Zahl der ordentlichen Mitglieder der juristischen Person:	Stimmenzahl:
bis 15	1
16 - 40	2
41 - 60	3
über 60	4.

Die Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder am 1. Januar des betreffenden Jahres. Über die Zahl der ordentlichen Mitglieder zum genannten Zeitpunkt ist eine schriftliche Bestätigung des Vorstands der betreffenden juristischen Person zu übergeben. Liegt eine solche Bestätigung nicht vor, gilt die Zahl des letzten vorliegenden früheren Jahres. Liegt keinerlei Bestätigung vor, hat die juristische Person nur eine Stimme.

9. Jedes ordentliche Mitglied kann höchstens ein ordentliches natürliches Mitglied auf Grund schriftlicher Vollmacht in der Mitgliederversammlung, auch bei der Antragstellung und Stimmabgabe, vertreten. Die Vollmacht gilt jeweils nur für eine einzelne Mitgliederversammlung.
10. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder einem anderen vom Versammlungsleiter (Nr. 6) bestimmten Mitglied des geschäftsführenden Vereinsrats eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Wechseln der Versammlungsleiter oder der Protokollführer, so unterzeichnen jeweils alle Versammlungsleiter oder Protokollführer.

Die Niederschrift soll enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung der satzungsmäßigen Berufung der Versammlung, die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei Berufung der Versammlung angekündigt war, die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse, bei Wahlen deren Ergebnis und die Erklärungen über die Annahme der Wahl. Dabei sind die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung anzugeben. Bei Satzungsänderungen ist der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in die Niederschrift aufzunehmen.

11. Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Gäste können zugelassen werden. Mitgliedern des Bundesverbands und des Regionalverbands Nord ist die Anwesenheit gestattet.

§ 19 Schriftliche Beschlussfassung ^

1. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ohne Versammlung der Mitglieder dadurch gefasst werden, dass die erforderliche Mehrheit der Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmt. Dies gilt auch für eine Änderung der Satzung ohne Änderung der grundsätzlichen Zweckrichtung des Vereins, nicht aber für Entscheidungen über den Ausschluss eines Mitglieds oder über die Auflösung des Vereins. Die Mehrheit ist nach der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu berechnen, wobei Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder gültige Stimmen abgeben. Für juristische Personen gelten dabei die Stimmenzahlen nach § 18 Nr. 8 bei der Berechnung der Gesamtzahl der Mitglieder und des Abstimmungsergebnisses entsprechend.
2. Der Beschlussentwurf wird vom ersten oder zweiten Vorsitzenden an alle Mitglieder versandt. Dabei wird bestimmt, an welches Mitglied des geschäftsführenden Vereinsrats die Zustimmung zu übersenden ist und bis zu welchem Zeitpunkt (einen Monat nach Versendung) diese eingehen muss. Die Zustimmungen sind durch Unterschrift auf einer vollständigen Ausfertigung des Beschlusses zu erteilen. Eine Beschlussfassung nach dieser Vorschrift ist ausgeschlossen, wenn innerhalb der Abstimmungsfrist ein Zehntel der Mitglieder schriftlich die Abhaltung einer Versammlung beantragt.
3. Der erste oder zweite Vorsitzende und der Schriftführer oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vereinsrats stellen die Wirksamkeit der Beschlussfassung in einer Niederschrift fest, die den Wortlaut des Beschlusses, den Zeitpunkt der Versendung des Beschlussentwurfs und des Endes der Abstimmungsfrist, die Zahl der Vereinsmitglieder bzw. Stimmenzahlen nach § 18 Nr. 8, die Zahl der rechtzeitig abgegebenen zustimmenden und ablehnenden Stimmen und die Zahl der Anträge auf Abhaltung einer Versammlung enthält und vom ersten oder zweiten Vorsitzenden und vom Schriftführer oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vereinsrats unterschrieben wird.

§ 20 Aufgaben der Mitgliederversammlung ^

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Ihr ist im Rahmen der Satzung die letzte Entscheidung in grundsätzlichen Fragen vorbehalten.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Änderungen der Satzung. Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn sie ordnungsgemäß auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung angekündigt sind und mit der Einladung den Mitgliedern mitgeteilt wurden. Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge auf Änderung der Satzung können nur von ordentlichen Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge müssen jeweils von 4 ordentlichen Mitgliedern unterschrieben sein. Juristische Personen gelten als Mehrheit von Mitgliedern entsprechend ihrer Stimmenzahl (§ 18 Nr. 8).

§ 33 Absatz 1 Satz 2 BGB findet keine Anwendung. Zu einer Änderung der grundsätzlichen Zweckrichtung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von neun Zehnteln.

3. Die Mitgliederversammlung ist auch zuständig für die Auflösung des Vereins. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins muss mit einer Mehrheit von neun Zehnteln auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Antrag muss auf der mit der Ladung mitgeteilten Tagesordnung angesetzt sein.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a. die Wahl des Vorstands, des geschäftsführenden Vereinsrats und der Rechnungsprüfer,
 - b. die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Aufnahmegebühren,
 - c. Genehmigung des vom geschäftsführenden Vereinsrat aufgestellten Jahresvoranschlags für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des geschäftsführenden Vereinsrats und des Berichts der Rechnungsprüfer; Entlastung des Vorstands und des geschäftsführenden Vereinsrats,
 - d. die Entscheidung über einen erneuten Aufnahmeantrag nach Ablehnung durch den geschäftsführenden Vereinsrat,
 - e. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f. die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen des geschäftsführenden Vereinsrats,
 - g. der Ausschluss von Mitgliedern des Vorstands und des geschäftsführenden Vereinsrats aus dem Verein.

§ 21 Rechnungsprüfer ^

1. Aus dem Kreis der ordentlichen, natürlichen Mitglieder werden bei der Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer und ein stellvertretender Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Vorstands und des geschäftsführenden Vereinsrats können nicht Rechnungsprüfer sein. Für die Wahl gilt § 12 Abs. 5 entsprechend.
2. Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre, das erste Prüfungsjahr ist das Jahr, in dem sie gewählt werden. Jedes Jahr ist einer der beiden Rechnungsprüfer, jedes zweite Jahr deren Stellvertreter neu zu wählen.
3. Die Rechnungsprüfer haben die Buchführung und den Abschluss des vergangenen Geschäftsjahres gemeinsam zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung einen Bericht aufzustellen und der Mitgliederversammlung mündlich zu berichten.
4. Bei Verhinderung eines Rechnungsprüfers tritt der stellvertretende Rechnungsprüfer an dessen Stelle.

§ 22 Liquidation ^

Im Falle der Auflösung des Vereins endet die Tätigkeit des geschäftsführenden Vereinsrats. Die Liquidation erfolgt durch die Mitglieder des Vorstands als Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Für die Vertretung gilt § 10 Absatz 2 Satz 2.

§ 23 Schlussbestimmungen ^

1. Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Satzung rechtswidrig sein, so sind die übrigen Bestimmungen hiervon nicht betroffen. Die Bestimmungen sind im Zweifelsfall so auszulegen, wie sie am ehesten dem Sinn der Satzung und der mehrheitlichen Vorstellung der ordentlichen Mitglieder entsprechen.
2. Sollte die Satzung vom Registergericht beanstandet werden, können Satzungsänderungen im Verfahren nach § 18 oder § 19 mit der in § 20 vorgesehenen Mehrheit für Satzungsänderungen beschlossen werden.

§ 24 Übergangsbestimmungen ^

In dem ersten Jahr nach Vereinsgründung können ein oder zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vereinsrats weniger gewählt werden. Die entsprechenden satzungsmäßigen Aufgaben sind von anderen Mitgliedern des geschäftsführenden Vereinsrats mit wahrzunehmen. Von der Wahl der Mitglieder des Vorstands kann nicht abgesehen werden.